

**3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Langenorla
"Zwergenland"**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 10.12.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenorla "Zwergenland" vom 09.05.2012 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Der Absatz 2 des § 7 - Höhe der Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes beträgt die monatliche Gebühr bis zum Eintritt der Elternbeitragsfreiheit (§ 7 a) 135,- Euro. Für jedes weitere Kind einer Familie verringern sich die Benutzungsgebühren um je 10,00 €. Für eine Halbtagsbetreuung wird ein Anteil von 70 % der monatlichen Gebühr erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Langenorla, den 01.02.2021

Fröhlich
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenorla "Zwergenland" vom 09.05.2012 wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 18.02.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Langenorla, den 19.02.2021

Fröhlich
Bürgermeister